



Reglement für die Wertung des Wanderpreises und der Anlassverwaltung des Schweizerischen Feldweibelverbandes

1. Grundlagen

- Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV) vom 05.12.2006.
- Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS) vom 22.12.2003.
- Weisungen über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV) vom 01.01.2011 (Gültigkeit bis 31.12.2015).
- Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB) vom 01.01.2011 (Gültigkeit bis 31.12.2015).
- Reglement 51.004 dfi Auszeichnungen, gültig ab 01.01.2009 inkl. der Ergänzung zum Reglement 51.004 Auszeichnungen: „Ausserdienstliche Tätigkeiten (Stufe 1 und 2)“ vom 17.03.2014 sowie des Schreibens des CdA vom 13.03.2014.
- Statuten des Schweizerischen Feldweibelverbandes vom 25.05.2013.

2. Ziel

Ziel des schweizerischen, technischen Wanderpreises ist es, Anlässe durchzuführen, um die Weiterbildung zu fördern und/oder die Kameradschaft in den Sektionen zu stärken.

Ziel der Anlassverwaltung ist es, die Anmeldungen sowie Abschlussmeldungen im Verband zu vereinheitlichen. Weiter geht es darum, die Anmeldeberechtigungen von „nicht-militärischen Aktivitäten“ sowie der Anrechenbarkeit an das Ribbon AT zu definieren.

3. Teilnahmeberechtigung

Alle Sektionen und die Einzelmitglieder des SFwV sind teilnahmeberechtigt.

4. Anmeldung eines Anlasses (Organisator)

Sämtliche Anlässe (inkl. sektionsinterne Anlässe) sind via Vereins- und Verbands-Administration (VAdminAT) anzumelden. Es gilt dabei folgendes zu beachten:

- a. SAT-Anlässe müssen 8 Wochen vor Durchführung per VAdminAT beantragt werden.
- b. Interne Anlässe müssen 2 Wochen vor Durchführung per VAdminAT beantragt werden.
- c. Zu jedem Anlass sind zwingend die Übungsleiter bzw. der Verantwortliche namentlich zu erfassen.
- d. Zu jedem Anlass muss ein Tages- bzw. Schiessprogramm erstellt und zur Kontrolle hochgeladen werden.

Bei unvorhergesehen, kurzfristigen Ereignissen (z.B. Uniformtrageerlaubnis bei Todesfall) ist der C Technik SFwV zu informieren.

Nichtbewilligte SAT-Anlässe dürfen nicht durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen trägt die fehlbare Sektion die rechtlichen Konsequenzen.

5. Abschlussmeldung eines Anlasses (Organisator)

Die Abschlussmeldungen werden im VVAdminAT unter „Abschlussmeldung“ erfasst. Es gilt dabei folgendes zu beachten:

- a. Die Abschlussmeldung muss spätestens 14 Tage nach Anlass erfasst werden.
- b. Angabe der Anzahl Teilnehmer ist zwingend (Junioren dürfen gemäss der SAT durch den SFwV nicht gemeldet werden).
- c. Bei Anlässen, welche zur Anrechnung des "Ribbon AT" beantragt werden, sind zwingend das handschriftlich ausgefüllte Unterschriftenformular und eine Bescheinigung bzw. Rangliste mit den ersichtlichen Punkten des Schützen binnen 14 Tage nach Abschluss des Anlasses dem C Technik SFwV auf dem Postweg oder per Mail zuzustellen.

Abschlussmeldungen, welche nicht via VVAdminAT erfasst werden, werden nicht bearbeitet und der Anlass gilt als nicht abgeschlossen.

6. Anmeldung für Fremdteilnahme

- a. Zur Förderung der Teilnahme an verschiedenen, von anderen Sektionen und Militärverbänden organisierten Anlässen, kann jede Sektion beim C Technik SFwV das Formular „Abschlussmeldung Fremdteilnahme“ einreichen. Die Punkte für diese Teilnahmen werden nach der Punktetabelle vergeben.
- b. Die Abschlussmeldungen sind 14 Tage nach dem Anlass dem C Technik SFwV per Post zuzustellen. Später eingereichte Abschlussmeldungen werden in der Jahreswertung nicht mehr berücksichtigt.
- c. Solange das Online Formular nicht verfügbar ist, wird die Fremdteilnahme auf dem Postweg oder Mail dem C Technik SFwV gemeldet.

7. Anmeldung von „nicht militärischen Aktivitäten“

Jede Sektion kann pro Jahr eine „nicht militärische Aktivität“ anmelden, gemäss Code 100x der Bewertungsgrundlage (Beilage 1). Die Sektion kann die Anzahl „nicht militärischer Aktivitäten“ aber auch erhöhen. Dazu hat sie gemäss Punkt 3 und 4 dieses Reglements sogenannte militärische Aktivitäten anzumelden. Pro 3 militärische Aktivitäten kann eine zusätzliche „nicht militärische Aktivität“ angemeldet werden. Die Delegiertenversammlung (DV) des SFwV und die Haupt- oder Generalversammlungen (HV/GV) der Sektionen zählen zur Berechnung der „militärischen Anlässe“.

7.1 Tabelle für Anmeldungsberechtigung von nicht militärischen Aktivitäten

militärisch	nicht militärisch
0 bis 2	1
3 bis 5	2
6 bis 8	3
9 bis 11	4
....	5

8. Rangliste

Sobald die verschiedenen Anmeldungen beim Chef Technik SFwV erfolgt sind, erstellt dieser eine Rangliste der Aktivitäten gemäss der Punktetabelle.

Bei zwei ersten Plätzen gelten die Punkte der Kategorien 30, 40, 60 und 80 doppelt. Falls es weiterhin zu einer Punktegleichheit kommt, entscheidet der Zentralvorstand.

9. Wanderpreis

Die Stiftung eines Wanderpreises findet in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand statt. Er wird jeweils anlässlich der Delegiertenversammlung der Gewinnersektion durch den C Technik SFwV übergeben. Der Wanderpreis bleibt zwischen den Delegiertenversammlungen in der Obhut der Gewinnersektion. Es liegt in der Verantwortung des entsprechenden Präsidenten, dass der Wanderpreis vor der nächsten Delegiertenversammlung an den Zentralvorstand zurückgegeben wird.

10. Bundeszuschüsse SAT

50 % der durch die SAT ausbezahlten Bundesbeiträge werden, entsprechend den Punkten gemäss Rangliste, verteilt (siehe Punkt 7).

11. Ribbon AT

Das interne Antragsformular „Ribbon AT“ des SFwV muss für jedes zu beantragende Mitglied einzeln ausgefüllt und durch den Sektionspräsidenten unterschrieben werden.

Die Antragsformulare sowie das Dienstbüchlein werden dem C Technik SFwV jeweils halbjährlich (Stichtag 30.06. und 31.12.) auf dem Postweg zugestellt. Nach Prüfung der Abschlussmeldungen und der Unterschriftenblätter leitet der C Technik SFwV diese dem Zentralpräsidenten zur Unterschrift weiter.

Die Antragsformulare werden anschliessend dem C SAT zur Bewilligung weitergeleitet. Dieser entscheidet verbindlich über die Abgabe der Auszeichnung.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist gültig ab 01.01.2015 und ersetzt alle vorgängigen, diesbezüglichen Reglemente oder Weisungen.

SCHWEIZERISCHER FELDWEIBELVERBAND SFwV


Thierachern, 14.02.2015

Zentralpräsident



Hptadj Adrian Venner

Chef Technik



Stabsadj Michael Holliger

Beilage:

1. Bewertungsgrundlage für die Wertung Wanderpreis des SFwV